



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4254-4/897 K /
03.05.2016

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.4-B S 4308-6a.56247

München; 2. Juni 2016
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Michael Piazo
(Freie Wähler) vom 29.04.2016
„Abwanderung von Schülerinnen und Schülern in angrenzende
Bundesländer“**

Anlage: 3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o.g. Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Schülerinnen und Schüler wechselten in den letzten zehn Schuljahren von einer staatlichen bayerischen Schule auf eine staatliche oder private Schule in einem anderen Bundesland (bitte aufschlüsseln nach dem Schuljahr und der abgebenden und aufnehmenden Schulart, dem bayerischen Regierungsbezirk und dem Landkreis der abgebenden und aufnehmenden Schule, der Jahrgangsstufe des Wechsels und dem Geschlecht der Schülerin bzw. des Schülers bezogen auf folgende an andere Bundesländer angrenzende bayerische Landkreise?

An der Bundeslandgrenze zu Baden-Württemberg:

- Lindau*
- Oberallgäu*
- Memmingen*
- Unterallgäu*
- Neu-Ulm*
- Günzburg*
- Dillingen a.d. Donau*
- Donau-Ries*
- Ansbach*
- Neustadt a.d. Aisch / Bad Windsheim*
- Würzburg*
- Main Spessart*
- Miltenberg*

An der Bundeslandgrenze zu Hessen:

- Miltenberg*
- Aschaffenburg*
- Main Spessart*
- Bad Kissingen*
- Rhön-Grabfeld*

An der Bundeslandgrenze zu Thüringen:

- Rhön-Grabfeld*
- Haßberge*
- Coburg*
- Kronach*
- Hof*

An der Bundeslandgrenze zu Sachsen:

- Hof*

Dem Staatsministerium liegen keine Angaben darüber vor, wie viele Schülerinnen und Schüler in den vergangenen zehn Schuljahren von einer staatlichen bayerischen Schule an eine Schule eines anderen Bundeslandes wechselten. Die im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ (ASD) erhobenen Schülerdaten beinhalten lediglich Angaben zu Schülerinnen und Schülern, die eine bayerische Schule besuchen. Erhebung und Auswertung von Daten zu Schülerinnen und Schülern, die eine Schule eines anderen Bundeslandes besuchen, obliegen grundsätzlich dem zuständigen Staatsministerium des jeweiligen Bundeslandes.

Bei den Daten zu Schulartwechslern wird in ASD hinsichtlich der aufnehmenden Schule nicht unterschieden, ob es sich um eine bayerische oder eine Schule im sonstigen Bundesgebiet handelt. Somit kann insbesondere die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die an eine Schule in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen oder Sachsen wechselten, im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik nicht ermittelt werden.

Die Ermittlung entsprechender Schülerzahlen würde eine Abfrage bei sämtlichen Schulen der in der Anfrage genannten Landkreise bzw. kreisfreien Städte bzw. bei den zuständigen Staatlichen Schulämtern erfordern; zur Vermeidung des sonst entstehenden, erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwands für die ohnehin stark belasteten Schulen bzw. Staatlichen Schulämter wurde hiervon abgesehen.

Frage 2:

Wie bewertet die Bayerische Staatsregierung diese Informationen und Zahlen und welche Ursachen wurden ggf. bereits als ausschlaggebend für Abwanderungen von Schülerinnen und Schülern in angrenzende Bundesländer identifiziert?

Frage 2a:

Welche konkreten Erkenntnisse zu Auswirkungen auf die Bayerische Wirtschaft und insbesondere den lokalen Ausbildungsmarkt hat die Bayerische Staatsregierung aufgrund von Abwanderung von Schülerinnen und Schülern in angrenzende Bundesländer?

Frage 2b:

Welche schulartspezifischen Erkenntnisse hat die Bayerische Staatsregierung diesbezüglich?

Frage 3:

Welche konkreten Maßnahmen hat die Bayerische Staatsregierung schon ergriffen bzw. was ist konkret geplant, um dem entgegen zu wirken?

Die Beantwortung der Fragen 2 bis 3 erfolgt unter Berücksichtigung der obigen Antwort auf Frage 1 zusammen.

In Art. 36 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Schulpflicht auch an gleichwertigen Schulen außerhalb Bayerns erfüllt werden kann. Eine Genehmigungspflicht besteht hierfür in der Regel nicht. Diese bewusste gesetzgeberische Entscheidung, wonach bayerische Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, Schulen in anderen Bundesländern oder im Ausland zu besuchen, ist letztlich Ausdruck des grundgesetzlich verankerten Gedankens der Freizügigkeit, vgl. Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetzes. Insbesondere in den Kommunen und Schulen bayerischer Grenzregionen sind deshalb immer wieder Abwanderungen von bayerischen Schülerinnen und Schülern in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise ins Ausland festzustellen. Umgekehrt kommen aber auch Schülerinnen und Schüler nach Bayern, um eine bayerische Schule zu besuchen.

Die Möglichkeit, eine Schule in einem Nachbarland zu besuchen, wird vornehmlich von solchen Schülerinnen und Schülern genutzt, für die eine entsprechende außerbayerische Schule dem Wohnort wesentlich näher liegt als die nächstgelegene Schule der besuchten Schulart in Bayern. Im Bereich der Berufsschulen ist der Besuch einer Schule eines anderen Bundeslandes beispielsweise dann gewählt, wenn für einen speziellen Beruf in Bayern kein Angebot besteht.

In diesem Zusammenhang spielt auch die Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ eine wichtige Rolle. Ziel ist es, die Zukunft der jungen Menschen in der Region mit einem passgenauen Bildungsangebot zu sichern, das ihnen die Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Teilhabechancen ermöglicht. In einer Bildungsregion arbeiten die Schulen, die Kommunen, die Jugendhilfe, die Arbeitsverwaltung, die Wirtschaft und weitere außerschulische Organisationen zusammen, um die Bildungsqualität in ihrer Region zu verbessern.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister